



Amtsblatt der Stadt Vreden



13. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 27. Juni 2023	Nummer 06/2023
--------------	---------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.06.2023	7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung	S. 2
16.06.2023	Bebauungsplan Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung - Satzungsbeschluss	S. 5
21.06.2023	Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	S. 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB

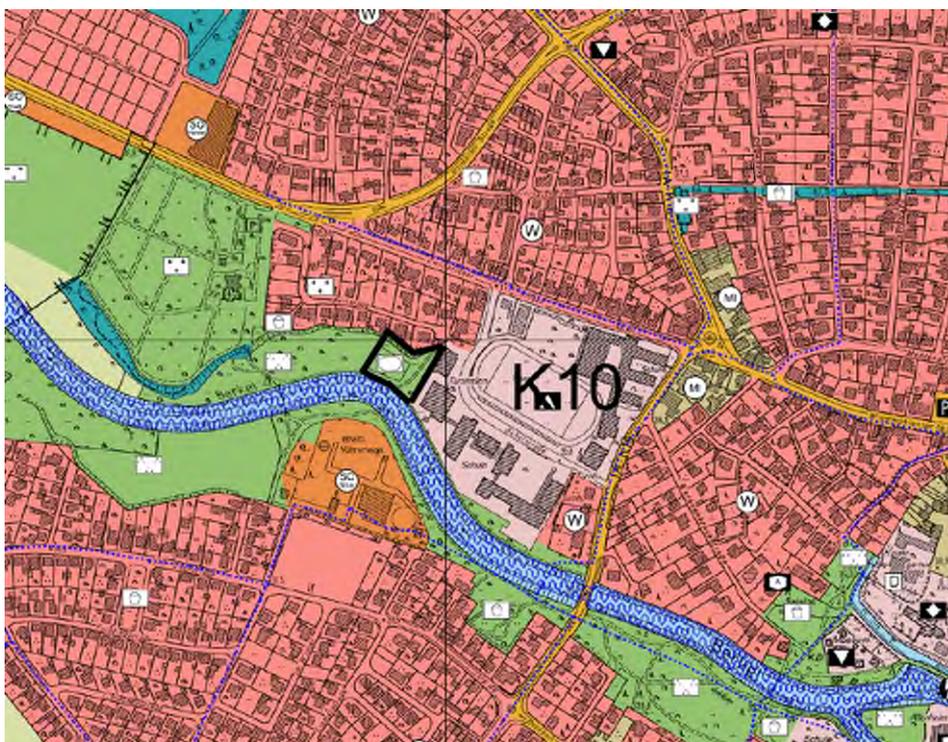
Am 15.02.2023 hat der Rat der Stadt Vreden den Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I. Nr. 6) geändert worden ist, gefasst.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule.

Mit Schreiben vom 24.04.2023 – Az. 35.02.01.100-017/2023.0001.2/23 – hat die Bezirksregierung Münster die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden genehmigt.

Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 15, Flurstück 933 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß § 6 (5) BauGB liegt der Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 8 aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

48691 Vreden, den 16.06.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp



Stadt Vreden Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung weiterer Schulgebäude (Mensa-/Werkstattgebäude, Sporthalle).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung liegt nördlich der Berkel und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 15, Flurstücke 777, 912, 933 tlw., 945 tlw., 1031, 1049, 1052. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79/81, Zimmer 8 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, in Kraft getreten am 25.03.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Schulzentrum Berkelaue“, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 16.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



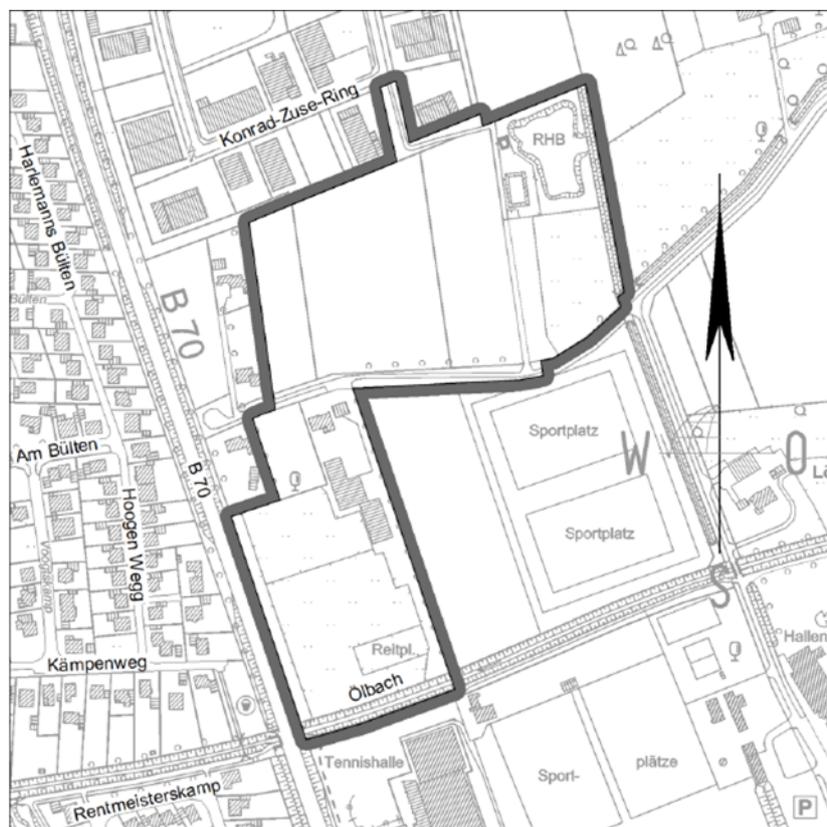
Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Er grenzt südlich an das bestehende Gewerbegebiet Nord (Konrad-Zuse-Ring) an und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 84 Flurstücke 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 12, 47, 48, 78, 105 und 164 tlw.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 10.07.2023 bis 31.07.2023 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anlagen kann ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift erfolgen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B):** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet. Hierzu gehört auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden), die Teil des Umweltberichts ist.

- **Artenschutzgutachten:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse und Vögel) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

- **Schalltechnisches Gutachten:** Hierin werden die Auswirkungen des von der Planung zusätzlich induzierten Verkehrs untersucht (Schutzgut Mensch)

- **Geotechnischer Untersuchungsbericht:** Hierin werden Aussagen zur Bodenbeschaffenheit getroffen (Schutzgut Boden)

- **Planungsanzeige / Genehmigungsantrag gem. Landeswassergesetz:** Hierin wird erläutert, wie die Niederschlagswasserbeseitigung und -behandlung erfolgen soll.

- **folgende Stellungnahmen mit Umweltbezug:**

- **Kreis Borken**, 19.12.2017 sowie vom 21.03.2023
zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Landschaft, Boden.

- **Bezirksregierung Münster**, 27.11.2017 zum Schutzgut Mensch

- **Landesbetrieb Wald und Holz**, 05.12.2017 sowie vom 01.03.2023 zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft
- **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**, 05.12.2017 zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- **Geologischer Dienst NRW**, 09.03.2023 zum Schutzgut Boden

Hinweis zur erneuten Auslegung

Die geänderten Festsetzungen betreffen die Fläche für den Wald sowie die Vergrößerung der Fläche für die Abwasserbeseitigung (südliches Regenrückhaltebecken).

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes abgegeben werden. Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf sind in rot gekennzeichnet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vreden, den 21.06.2023

Im Auftrag

gez.

Hartmann